

**Prüfungsordnung
für das Aufbaustudium Instrumentalmusik
-Konzertexamen-**

Vom 11. Februar 1987, 03. Juli 2013, zuletzt geändert am
13. Mai 2020

**I
Allgemeiner Teil**

§ 1. Geltungsbereich, Zweck des Konzertexamens. (1) Diese Prüfungsordnung gilt für das Aufbaustudium Instrumentalmusik mit den Fächern Klavier, Orgel, Cembalo, Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Gitarre, Harfe, Flöte, Oboe, Klarinette, Fagott, Horn, Trompete, Posaune, Tuba, Blockflöte, Percussion.

(2) Das Konzertexamen bildet den Abschluss des Aufbaustudiums Instrumentalmusik.

(3) In der Prüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat/die Kandidatin fähig ist, hervorragende Leistungen als Solist zu erbringen und den hohen künstlerischen Anforderungen des Konzertlebens gerecht zu werden.

§ 2. Abschluss des Aufbaustudium.

Nach bestandenem Konzertexamen erteilt die Hochschule für Musik und Theater (im Folgenden: Hochschule) eine Urkunde samt Zeugnis unter Angabe des Faches.

§ 3. Zulassung zum Aufbaustudium.

Zum Studium im Aufbaustudium Instrumentalmusik ist berechtigt, wer an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg oder an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes die Diplomprüfung oder Masterprüfung mindestens mit der Gesamtnote „sehr gut“ (bis 1,50) in einem der in § 1 Absatz 1 genannten Instrumente abgelegt hat oder einen mindestens gleichwertigen Abschluss an einer ausländischen Hochschule nachweist und seine besondere künstlerische Befähigung entsprechend den in § 5 der Studienordnung für das Aufbaustudium Instrumentalmusik genannten Mindestanforderungen in einer Aufnahmeprüfung nachgewiesen hat.

§ 4. Dauer des Aufbaustudiums, Ablegung der Prüfung.

(1) Die Regelstudienzeit für das Aufbaustudium beträgt vier Semester. Die ersten beiden Teile des Konzertexamens (Recital und Kolloquium) sind zum Ende der Regelstudienzeit abzulegen. Die dritte Teilprüfung (Solokonzert mit Orchester) muss

dabei so bald wie möglich, spätestens aber zwei Jahre nach Ende der Regelstudienzeit abgelegt sein.

(2) In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss Ausnahmen von diesem Zeitpunkt zulassen, insbesondere wenn eine der Fristen infolge Krankheit oder wesentlicher zeitlicher Belastung durch Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien der Hochschule, der Studentenschaft oder des Studentenwerks nicht eingehalten werden kann. Dies gilt auch, wenn die Prüfung aus organisatorischen Gründen nicht durchgeführt werden kann.

§ 5. Prüfungsausschuss.

(1) Für die Organisation des Konzertexamens und der Aufnahmeprüfung ist der Prüfungsausschuss der jeweiligen Fachgruppe zuständig.

(2) Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses ergibt sich aus den entsprechenden Regelungen in den Prüfungsordnungen für die Studiengänge der in § 1 genannten Fächer in der jeweils geltenden Fassung. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Vertreter*innen werden von der jeweiligen Fachgruppe auf zwei Jahre, das studentische Mitglied und sein Vertreter für ein Jahr gewählt. Der Prüfungsausschuss bestimmt die/den Vorsitzenden und seine*n Vertreter*in aus der Gruppe der Professoren.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet der jeweiligen Fachgruppe regelmäßig über die Entwicklung der Prüfung und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform des Studiengangs und der Prüfungsordnung.

(4) Der Prüfungsausschuss benennt die Mitglieder und die/den Vorsitzende*n der jeweiligen Prüfungskommission. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen. Der Prüfungsausschuss kann sich die Unterlagen jedes Prüfungsfalles vorlegen lassen und die Beteiligten hören. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung einzelner Kandidaten zusammenhängenden Vorgänge und Beratungen verpflichtet.

(5) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist nur bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig. Er entscheidet mit der Mehrheit der dem Ausschuss angehörenden Mitglieder.

(6) Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Befugnisse auf die/den Vorsitzende*n übertragen. Gegen Entscheidungen der/des Vorsitzenden kann der Betroffene den Prüfungsausschuss anrufen. Die Anrufung hat aufschiebende Wirkung.

(7) Über Widersprüche in Prüfungsangelegenheiten entscheidet ein Widerspruchsausschuss gemäß § 66 Hamburgisches Hochschulgesetz.

§ 6. Prüfer*innen.

(1) Zur/Zum Prüfer*in kann bestellt werden, wer das Prüfungsfach oder ein verwandtes Fach an der Hochschule lehrt und mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Prüfer*in kann nicht sein, wer den Kandidaten im letzten Semester vor der Prüfung unterrichtet hat.

(2) In Ausnahmefällen kann zum Prüfer*in für das Konzertexamen auch bestellt werden, wer das Fach an einer anderen Hochschule lehrt.

(3) Die Prüfer*innen sind bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen nicht an Weisungen gebunden. § 5 Absatz 4 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 7. Prüfungsverfahren.

(1) Die drei Prüfungsteile des Konzertexamens werden vor mehreren Prüfer*innen (Prüfungskommission) abgelegt. Die Prüfungskommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

(2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es wird von der/vom Vorsitzenden und einem Mitglied der Prüfungskommission als Protokollführer*in unterzeichnet und bleibt bei den Prüfungsakten. Die Note „nicht bestanden“ ist im Protokoll zu begründen.

(3) Die Bewertung der einzelnen Prüfungsteile werden der/ dem Kandidat*in unverzüglich mitgeteilt und auf Wunsch begründet.

(4) Die Prüfungsteile Solo- bzw. Kammermusikabend und Konzert mit Orchester sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist Bestandteil dieser Prüfungsteile und entspricht dem Ziel der Instrumental- und Kammermusikausbildung. Die Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

(5) Der Prüfungsteil Kolloquium ist hochschulöffentlich. Die Hochschulöffentlichkeit erstreckt sich nicht auf Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

(6) Lehrveranstaltungen können aus wichtigem Grund zur Sicherstellung der Qualifikationsziele, nach Genehmigung durch das Präsidium, gänzlich in digitaler Form (Online-Veranstaltungen) oder in alternativen Formen stattfinden. Die alternativen Formen werden von der jeweiligen Lehrperson vorgegeben. Unter den gleichen Voraussetzungen können auch Prüfungen mit der Unterstützung digitaler

Medien oder andere alternative Prüfungsarten durchgeführt werden, sofern diese geeignet sind, das Erreichen des jeweiligen Qualifikationsziels festzustellen.

§ 8 Wiederholung.

(1) Ein bestandenenes Konzertexamen kann nicht wiederholt werden.

(2) Ein nicht bestandenenes Konzertexamen kann zweimal wiederholt werden.

§ 9 Versäumnis.

Erscheint eine/ein Kandidat*in zu einem Prüfungstermin nicht, ohne dass sie/er die Prüfung aus wichtigem Grund nach § 10 unterbricht, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 10 Unterbrechung der Prüfung.

(1) Die/Der Kandidat*in kann die Prüfung aus wichtigem Grund unterbrechen oder absagen.

(2) Der für die Unterbrechung geltend gemachte Grund muss dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der/des Kandidat*in ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Der Vorsitzende kann auf die Vorlage verzichten, wenn offensichtlich ist, dass die/der Student*in erkrankt ist. Erkennt der Vorsitzende die geltend gemachten Gründe nicht an, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Unterbricht eine/ein Kandidat*in die Prüfung oder sagt sie ab, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist der/dem Kandidat*in unverzüglich mitzuteilen und zu begründen.

(5) Werden die Gründe für die Unterbrechung beziehungsweise das Absagen der Prüfung anerkannt, setzt der Prüfungsausschuss einen neuen Termin für den betreffenden Prüfungsteil fest. Die zuvor vollständig erbrachten Prüfungsleistungen werden in diesem Fall durch die Unterbrechung nicht berührt, soweit der zeitliche Rahmen, der für die Ablegung der Prüfungsteile vorgesehen ist, nicht überschritten wird.

II.

Konzertexamen

§ 11 Zulassungsvoraussetzungen.

Zum Konzertexamen kann nur zugelassen werden, wer

1. an der Hochschule als ordentliche*r Student*in im Aufbaustudiengang Instrumentalmusik immatrikuliert ist oder gewesen ist,
2. im Rahmen des Aufbaustudiums mindestens dreimal in öffentlichen Hochschulveranstaltungen aufgetreten ist; Pianist*innen müssen außerdem mindestens einmal öffentlich als Kammermusikspieler*innen oder Liedbegleiter*innen aufgetreten sein,
3. mit Ausnahme der Pianist*innen und Percussion Studierenden in zwei Projekten des Hochschulorchesters mitgewirkt hat (nur Orchesterinstrumente); für die Percussion Studierenden gilt: wer in zwei Projekten im Percussion Ensemble mitgewirkt hat.

und

4. ordnungsgemäß im Sinne der Studienordnung bei einem Mitglied des Lehrkörpers der Hochschule studiert hat.

§ 12 Zulassung, Entscheidung über die Zulassung.

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Konzertexamen muss dem Prüfungsausschuss spätestens sechs Monate vor dem Beginn der geplanten Prüfung vorliegen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise für die in § 11 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. gegebenenfalls Vorschläge für die Prüferinnen bzw. Prüfer und für die Prüfungsgegenstände
3. eine Erklärung darüber, ob die/der Kandidat*in bereits ein Konzertexamen nicht bestanden hat.
4. eine Aufstellung der in den verschiedenen Prüfungsteilen vorzutragenden Werke, vgl. § 13.

(3) Ist es der/dem Kandidat*in nicht möglich, eine nach Absatz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann ihr/ihm der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Der/Dem Kandidat*in ist das vom Prüfungsausschuss festgelegte Prüfungsprogramm mitzuteilen. Eine Ablehnung ist der/dem Kandidat*in ebenfalls schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

(5) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in § 11 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind
2. die/der Kandidat*in an der Prüfung nicht teilnehmen kann, weil er das Konzertexamen im Aufbaustudium Instrumentalmusik an der Hochschule endgültig

nicht bestanden hat. Hat der Kandidat an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes eine entsprechende Prüfung endgültig nicht bestanden, kann der Präsident der Hochschule in Einzelfällen, in denen die Versagung der Teilnahme zu einer außergewöhnlichen Härte führen würde, eine Ausnahme zulassen.

3. die in Absatz 2 Nummern 3 und 4 geforderten Prüfungsprogramme nicht vorliegen beziehungsweise nicht den Anforderung entsprechen.

§ 13. Umfang des Konzertexamens.

- *Beachte: Die Bestimmungen für die einzelnen Hauptfächer weichen teilweise voneinander ab-*

(1) Das Konzertexamen besteht grundsätzlich aus dem Solo-beziehungsweise Kammermusikabend, dem Kolloquium und einem Konzert mit Orchester.

Der Prüfungsausschuss legt in Zusammenarbeit mit der/dem Leiter*in des Hochschulorchesters sechs Monate vorher fest, welches Solokonzert mit Orchester gespielt werden soll.

Das Kolloquium umfasst die Teile der Prüfungsprogramme, die nicht zur öffentlichen Aufführung gelangt sind. Der Prüfungsausschuss teilt gegebenenfalls der/dem Student*in sechs Wochen vor dem Solo-beziehungsweise Kammermusikabend mit, welches der beiden Solo-beziehungsweise Kammermusikprogramme zur öffentlichen Aufführung gelangen soll. Für die Fächer XY gelten abweichende Regelungen:

In dem Fach Klavier und in den Fächern Violine, Viola, Violoncello und Kontrabass ist das Kolloquium innerhalb von vier Wochen nach dem Solo-beziehungsweise Kammermusikabend abzulegen. Die Prüfungskommission bestimmt, welche Stücke vorgetragen werden sollen; sie kann den Vortrag einzelner Stücke unterbrechen.

(2) Für das Konzertexamen sind vorzubereiten:

1.1 zwei abendfüllende Programme, welche – nach den Literaturmöglichkeiten des jeweiligen Instrumentes – reine solo- beziehungsweise Kammermusikwerke in unterschiedlicher Besetzung enthalten sollen. Diese Werke dürfen nicht identisch sein mit denen, die bereits zur Master- bzw. Diplomprüfung und zur Aufnahmeprüfung für das Aufbaustudium gespielt worden sind. Zur Überprüfung sind die Programme der abgelegten Diplom- bzw. Masterprüfung und der Aufnahmeprüfung mit einzureichen. Bei Instrumenten mit beschränkter Solo- und Kammermusikliteratur entscheidet der Prüfungsausschuss in jedem Fall über Dubletten in den Kammermusik-Programmen. Diese Programme sollen mindestens drei für das Instrument wichtige Stilepochen enthalten

1.2 drei Konzerte mit Orchester, davon eines aus dem 20. Jahrhundert und eines, das als gewichtiges Standardkonzert für das betreffende Soloinstrument gilt;

(3) Für die Fächer Klavier, Blockflöte, Orgel, Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass und Percussion gelten folgende abweichende Regelungen:

1. Für das Fach Klavier gilt:

Die Programme setzen sich ausschließlich aus Sololiteratur zusammen;

2. Für das Fach Blockflöte gilt:

Gefordert wird ein Konzert mit Orchester und zwei selbständig einzustudierende Ensemblewerke (Triosonate und größere Besetzungen) verschiedener Stilepochen, welche Bestandteil der einzureichenden abendfüllenden Programme sind. Der Prüfungsausschuss bestimmt in Absprache mit den Mitgliedern des Lehrkörpers der Alten Musik den Termin des Konzerts mit Orchester.

3. Für das Fach Orgel gilt: Das Konzertexamen für das Fach Orgel besteht aus zwei öffentlichen Konzerten, in denen auch ein Programmpunkt „Improvisation“ im Umfang von etwa 15 Minuten enthalten sein kann. Als dritter Prüfungsteil tritt ein öffentliches Konzert „Orgel und andere Instrumente“ im Umfang von etwa 30 Minuten hinzu, in dem die Orgel im Zusammenspiel mit einem oder mehreren Instrumenten, gegebenenfalls auch mit Orchester, als Soloinstrument auftritt.

4. Für die Fächer Violine, Viola, Violoncello und Kontrabass gilt:

Das Konzertexamen für die Instrumente Violine, Viola, Violoncello und Kontrabass besteht aus einem öffentlichen Recital von 70-90 minütiger Dauer, dem Kolloquium, bestehend aus einem weiteren Recital-Programm von mindestens 60 minütiger Dauer, sowie einem Solokonzert (der Orchesterpart wird vom Klavier mit übernommen) und einem öffentlichen Auftritt als Solist*in mit Orchester. Dieses Solokonzert darf nicht mit dem Konzert aus dem Kolloquium identisch sein. In der Gesamtheit der drei Prüfungsteile sollen 4 Stilepochen abgedeckt werden und es muss darin ein Werk mit eindeutig neuer Tonsprache enthalten sein.

5. Für das Fach Percussion gilt:

Das Konzertexamen besteht aus einem öffentlichen Kolloquium von 45-60 Min. Dauer, einem öffentlichen Recital von 70-80 Min und einem Solokonzert (der Orchesterpart kann vom Klavier oder einem Ensemble übernommen werden, oder einem groß angelegten freien Kammermusik-Ensemble Projekt).

§ 14. Bewertung der Prüfungsleistung.

(1) Die Prüfungsleistungen der drei Prüfungsteile werden mit

- mit Auszeichnung bestanden
- bestanden
- nicht bestanden

bewertet.

(2) Die einzelnen Prüfungsleistungen nach § 13 Absätze 1, 2 bzw. 3 sind bestanden, wenn die Mehrheit der Prüfer*in die Prüfungsleistungen mit mindestens „bestanden“ oder „mit Auszeichnung bestanden“ bewertet worden sind. Bei Stimmengleichheit der Bewertungen „bestanden“ beziehungsweise „mit Auszeichnung bestanden“ und „nicht bestanden“ gilt die Prüfungsleistung als „nicht bestanden“. Die Note „mit Auszeichnung bestanden“ bedarf in einer weiteren Abstimmung der Mehrheit der Prüfer*innen; bei Stimmengleichheit gilt die einzelne Prüfungsleistung als „bestanden“.

(3) Das Konzertexamen ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen der drei Prüfungsteile nach § 13 Absätze 1, 2 bzw. 3 mit mindestens „bestanden“ oder „mit Auszeichnung“ bewertet worden sind. Sind mindestens zwei Prüfungsteile mit der Note „mit Auszeichnung bestanden“ bewertet worden, lautet die Gesamtnote des Konzertexamens „mit Auszeichnung bestanden“.

§ 15. Urkunde.

(1) Nach dem bestandenen Konzertexamen wird der/ dem Kandidat*in eine Urkunde samt Zeugnis mit der Bewertung ausgehändigt.

(2) Die Urkunde und das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) Ist das Konzertexamen nicht bestanden, erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der/dem Kandidat*in hierüber einen schriftlichen Bescheid.

III.

Schlussbestimmungen

§ 16. Akteneinsicht.

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der/dem Kandidat*in auf Antrag Einsicht in die Prüfungsakten gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Zertifikats oder der Mitteilung über das Nichtbestehen der Prüfung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend.

(3) Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 17. Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen.

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 1987 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 8 der Diplomprüfungsordnung der Hochschule für Musik und darstellende Kunst vom 8. März 1968 in der Fassung vom 6. Dezember 1974 (Amtlicher Anzeiger 1975 Seite 833) außer Kraft, soweit er das Konzertexamen für die Studiengänge des Fachbereichs Instrumentalmusik betrifft.

(2) Studierende, die das Studium mit dem Ziel des Konzertexamens für die Studiengänge des Fachbereichs Instrumentalmusik vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung begonnen haben, können auf Antrag das Konzertexamen bis zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten nach den Anforderungen der in Absatz 1 Satz 2 genannten Prüfungsordnungen ablegen.

(3) Die Änderungen vom 13.05.2020 in den §§ 12 und 13 gelten erstmals für Studierende, die ihr Konzertexamen im Wintersemester 2020/21 absolvieren werden. Für Studierende, die ihr Konzertexamen im Sommersemester 2020 absolvieren werden, können auf Antrag die neuen Regelungen in §§ 12 und 13 Anwendung finden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss der jeweiligen Fachgruppe.